

§ 1 ZuRV Allgemeine Bestimmungen

ZuRV - Zuteilungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung von Vorschriften für die Berechnung der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung.

In Kraft seit 30.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at